



## Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 53 (S. 390-394)**  
Titel **Berufsschullehrerverordnung (Änderung)**  
Ordnungsnummer **413.105**  
Datum 26.07.1995

[S. 390] Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Berufsschullehrerverordnung vom 1. Oktober 1986 wird wie folgt geändert:

§ 2. Die Jahresgrundbesoldung der gewählten und vollbeschäftigten Hauptlehrer Lehrer beträgt:

Jahresstufe	Kategorie A	Kategorie B	Kategorie C
	(Kl. 22 BVO)	(Kl. 21 BVO)	(Kl. 19 BVO)
	Fr.	Fr.	Fr.
29	161504	150745	131635
26–28	158317	147769	129037
23–25	155128	144794	126438
22	151941	141820	123841
19–21	148753	138843	121242
17–18	145567	135869	118644
15–16	142379	132893	116046
14	139192	129919	113449
12–13	136003	126942	110850
10–11	132285	123472	107819
9	128565	120001	104788
8	124847	116530	101757
7	121129	113059	99443
6	117409	109588	96412
5	113690	106117	93381
4	109971	102646	90350
3	106252	99892	87319
2	102534	96421	85005
1	99533	92950	81974

Abs. 2 unverändert. // [S. 391]

§ 3. Die Jahresgrundbesoldung der vollbeschäftigten Lehrbeauftragten I und II beträgt:

Lehrbeauftragte

Jahresstufe	Kategorie A	Kategorie B	Kategorie C
-------------	-------------	-------------	-------------



14	129919	121349	106187
12–13	126942	118569	103755
10–11	123472	115328	101636
9	120001	112085	98798
8	116530	108842	95962
7	113059	105601	93123
6	109588	102359	90286
5	106117	99834	87450
4	102646	96592	85329
3	99892	93350	82493
2	96421	90108	79655
1	92950	86864	76819

Abs. 3 unverändert

§ 4. Die Jahresstufenerhöhungen erfolgen bei Hauptlehrern auf Aufstieg  
Beginn des Kalenderjahres, bei Lehrbeauftragten auf  
Schuljahresbeginn. Vorbehalten bleibt § 4 a.

Bei guten Leistungen des Hauptlehrers oder des Lehrbeauftragten  
gibt die Volkswirtschaftsdirektion auf Antrag der Schulleitung  
aufgrund einer Leistungsbeurteilung nach Vollendung der  
Jahresstufen 6, 11, 16 und 21 den Aufstieg frei.

Der Aufstieg in die Stufe 29 erfolgt gestützt auf eine  
Leistungsbeurteilung und im Rahmen einer Beförderungsquote.

Für periodisch durchzuführende Leistungsbeurteilungen erlässt die  
Volkswirtschaftsdirektion nach Anhörung des Personalamtes  
Bestimmungen über Organisation und Häufigkeit.

§ 4 a. Der Regierungsrat kann den ordentlichen jährlichen Aufstieg in Unterbrechung  
des Aufstiegs,  
Rückstufung  
die nächste Stufe bei ungenügenden Leistungen eines Hauptlehrers  
oder Lehrbeauftragten unterbrechen oder eine Rückstufung  
vornehmen.

§ 6. Abs. 1 unverändert.

Nicht anrechenbar sind Jahre, in denen kein Stufenaufstieg gewährt  
wurde. Zur Hälfte angerechnet werden Jahre, in denen eine halbe  
Stufe gewährt wurde. Anrechnung von  
Dienstjahren für  
die Besoldungs-  
einreihung

Bei einer neuen Besoldungseinstufung infolge Wahl als Hauptlehrer,  
Ernennung als Lehrbeauftragter III oder nach Abschluss der  
// [S. 393] Ausbildung darf die Besoldungserhöhung 10 % nicht  
überschreiten; die Einstufung erfolgt in die nächsttiefere Stufe.

§ 13. Der Anspruch auf ein Dienstaltersgeschenk richtet sich für Dienstalters-  
geschenke  
Hauptlehrer sowie Lehrbeauftragte nach der Beamtenverordnung  
und deren Ausführungsbestimmungen. Die Volkswirtschaftsdirektion  
regelt die Einzelheiten des Vollzugs.



§ 19. Die Pflichtlektionenzahl der vollbeschäftigten Lehrer beträgt für Lehrer gemäss § 5 Abs. 1 lit. a 25 Lektionen pro Woche, für alle übrigen Lehrer 26 Lektionen pro Woche.

Lektionsverpflichtungen

Abs. 2 und 3 unverändert.

§ 20. Abs. 1 unverändert

Altersentlastung

Hauptlehrer und Lehrbeauftragte III mit Teilpensum haben keinen Anspruch auf Altersentlastung.

§ 25. Jeder Hauptlehrer kann mit Stellvertretungen betraut werden. Stellvertretungen werden gemäss der Besoldungskategorie der Lehrkräfte höchstens zum Ansatz für Lehrbeauftragte II, Jahresstufe 3, entschädigt.

Stellvertretung

§ 26. Jeder Lehrer ist verpflichtet, die dienstlichen Anweisungen auszuführen und ohne Entgelt an allen Konventen, Konferenzen und Veranstaltungen der Schule mitzuwirken sowie besondere Aufgaben für die Schule zu übernehmen.

Besondere Funktionen

Abs. 2 unverändert.

§ 36. Abs. 1–3 unverändert.

Die Vollendung der für Dienstaltersgeschenke der Lehrbeauftragten I erforderlichen Dienstjahre vor dem 1. Januar 1994 berechtigt nicht zu einem Nachbezug.

II. Die Änderung unterliegt der Genehmigung durch den Kantonsrat.

III. Die Überführung der Lehrkräfte von den bisherigen in die neuen Jahresstufen gemäss §§ 2 und 3 ist wie folgt vorzunehmen:

// [S. 394]

Stufen bisher	Stufen neu
20	29
19	26
18	23
17	22
16	19
15	18
14	17
13	15
12	14
11	12
10	11
9	10
8	9
7	8
6	7
5	6



4	5
3	4
2	3
1	2

IV. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

V. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Homberger

Der Staatsschreiber i. V.:

Hirschi

Vorstehende Verordnungsänderung wird genehmigt.

Zürich, den 9. Juli 1996

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:

Esther Holm

Der Sekretär:

Thomas Dähler

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/13.03.2015]